

REISEGEWERBE

"WER EIN REISEGEWERBE BETREIBEN WILL, BEDARF DER ERLAUBNIS (REISEGEWERBEKARTE)."

- § 55 Gewerbeordnung

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder vertreibt, Leistungen anbietet oder Tätigkeiten als Schausteller ausübt. Ein Reisegewerbe bedarf der Erlaubnis der Behörde (Reisegewerbekarte). Diese kann, sofern bisher nicht vorhanden, bei der zuständigen Behörde beantragt werden:

→ Reisegewerbekarte unter Beachtung des § 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO (Bearbeitungsdauer ca. 3 Wochen)

Gastronomiebetriebe als vorübergehendes Angebot oder mobile Gaststättenbetriebe benötigen stets eine gültige Reisegewerbekarte: ➤ Gaststättenbetrieb im Reisegewerbe

Gebühren

Die Bearbeitung bzw. Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Für die Ausstellung einer unbefristeten Reisegewerbekarte wird eine Gebühr von 210,00 Euro erhoben.

Benötigte Dokumente

- Antragsformular,
- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde, Belegart O (nicht älter als 3 Monate),
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde (nicht älter als 3 Monate),
- aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des bisher zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)

Das Antragsformular ist auf Anfrage per E-Mail, Fax oder direkt beim zuständigen Ansprechpartner (Schwanseestraße 17, Zimmer 112) erhältlich.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

§§ 55 ff. GewO, § 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO

☞ Gewerbeordnung (GewO)

ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN

→ Gaststättenbetrieb im
Reisegewerbe

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Gewerbebehörde

ANSPRECHPARTNER

Annett Braune
Email:
gewerbebehoerde@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-263
zum Kontaktformular

□